# Bekanntmachung

# über die Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder für die Wahlperiode 2025-2030 der katholischen Kirchengemeinde:

# 

1. Der Wahlausschuss lädt hiermit alle Wahlberechtigten zur Teilnahme an der Wahl ein.

# Die Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder findet am Sonntag, 24. November 2024

# sowie vor und nach dem Vorabendgottesdienst am Samstag, 23. November 2024 statt.

# Das Wahllokal ist: *Name Straße mit Hausnummer, Postleitzahl und Ort*

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Die Öffnungszeiten des Wahllokals sind: | **Datum** | **Uhrzeit** |
|  | 23.11.2024 | 17:00 - 20:00 Uhr |
|  | 24.11.2024 | 09:00 - 12:00 Uhr |
|  | 24.11.2024 | 15:00 - 18:00 Uhr |

**Die Wahlhandlung endet am 24.11.2024 um**       **Uhr.**

Nach Ablauf der Wahlzeit darf der Wahlausschuss nur noch Personen zur Stimmabgabe zulassen, die bereits im Wahllokal anwesend sind.

**Es sind       Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen.**

Rechtzeitig eingereicht und als den gesetzlichen Vorschriften entsprechend aufgestellt wurde die **nebenstehende** **Wahlliste**. **Es kann nur aus dieser Wahlliste gewählt werden.** Ungültig sind Stimmzettel, auf denen Personen gewählt wurden, die nicht in der Wahlliste stehen.

**Jeder Wähler und jede Wählerin hat so viele Stimmen wie Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind.** Die Wahl wird in geheimer und unmittelbarer Stimmabgabe vorgenommen. Die Stimmzettel müssen so zusammengelegt sein, dass die darin verzeichneten Namen verdeckt sind. Stimmzettel werden im Wahllokal für die Wählerinnen und Wähler bereitgehalten. Es dürfen

nur diese Stimmzettel benutzt werden. Ungültig sind andere Stimmzettel, oder solche, die unterschrieben oder mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind.

Zur Stimmabgabe ist jede Person berechtigt, deren Wahlstimmrecht in der Wählerliste aufgeführt ist oder die ihre Wahlberechtigung nachweisen kann. Zur Überprüfung der Wahlberechtigung sind auf einem Vordruck Familienname, Vorname, Alter und Anschrift anzugeben. Vordrucke werden im Wahllokal bereitgehalten.

Im Zweifelsfall sind die Angaben durch den **amtlichen** **Personalausweis oder ein vergleichbares Dokument** nachzuweisen.

Wahlberechtigt ist, wer

1. der römisch-katholischen Kirche angehört,
2. in dieser Kirchengemeinde seinen Hauptwohnsitz begründet und
3. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat (Art. 11 Abs. 2 GStVS).

Von der Hauptwohnsitzpflicht im Bereich der Kirchengemeinde kann auf Antrag in begründetem Einzelfall eine Befreiung erfolgen. Auskünfte hierzu erteilt das Pfarrbüro!

**Briefwahl**

Wählerinnen und Wähler erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein (im Pfarramt erhältlich).

Der Briefwahlschein kann bis zum Mittwoch vor der Wahl (20.11.2024) schriftlich oder mündlich beim Pfarramt beantragt werden:

Kath. Pfarramt

Straße mit Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Telefon:

Öffnungszeiten:

Nach Prüfung der Wahlberechtigung werden dem Antragsteller/ der Antragstellerin folgende Unterlagen zugesandt oder ausgehändigt: Briefwahlschein, amtlicher Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag.

Der Briefwähler/ Die Briefwählerin füllt persönlich den Stimmzettel aus, übermittelt den Wahlbrief per Post oder auf andere Weise über das zuständige Pfarramt dem Vorsitzenden des Wahlausschusses oder lässt den Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit im Wahlraum abgeben. Danach eingehende Wahlbriefe sind ungültig.

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Ort, Datum |  | Der/Die Vorsitzende des Wahlausschusses |  | |  |  | | --- | --- | | Angeschlagen mit Wahlliste am |  | | Abgenommen am |  | |

M&F/KV/2024-05-Urnenwahl